Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ulm

vom
Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der
Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Ulm vom 20. November 2019 wird wie folgt geändert:

- 1. § 12 Nr. 28 erhält folgende Fassung:
 - "28. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen, wenn der Wert im Einzelfall 1.500.000 € übersteigt. Bei Erbbaurechten zählt der Wert des Grundstücks; "
- 2. In § 12 wird folgende Nummer neu eingefügt:
 - "28a. Erlass einer Rahmen-Leitlinie (RahmenLL) zur Vergabe von Baugrundstücken für Eigenheime;"
- 3. § 12 Nr. 34 erhält folgende Fassung:
 - "34. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO je über 150.000 €;"
- 4. In § 12 wird folgende Nummer neu eingefügt:
 - "34a. Annahme und Verwendung von Erbschaften und Vermächtnissen an die Stadt über 1 Mio. €;"
- 5. § 12 Nr. 37 erhält folgende Fassung:
 - "37. Erlass von Ansprüchen im Wert von mehr als 250.000 €, Niederschlagung von Ansprüchen von mehr als 500.000 €, Niederschlagung von Insolvenzforderungen von mehr als 1.000.000 €, Stundung und Vollstreckungsaufschub von Forderungen von mehr als 1.000.000 € sowie Stundung von Gewerbesteuerforderungen von mehr als 3.000.000 €;"
- 6. § 12 Nr. 38 erhält folgende Fassung:
 - "38. Zulassung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen und Kostenfortschreibungen von mehr als 1.000.000 € im Einzelfall (§ 84 GemO);"
- 7. In § 14 wird folgende Nummer neu eingefügt:
 - "11a. Erlass von Leitlinien für die Vergabe von Baugrundstücken (VergLL) für Eigenheime; "
- 8. § 22 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - "4. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert bis zu 250.000 €. Bei Erbbaurechten zählt der Wert des Grundstücks:"

9. § 22 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

"7. Dingliche Belastungen, Aufhebung und Verlängerung von Erbbaurechten, Bewilligung von Rangänderungen und Löschungen im Grundbuch sowie von Ausnahmen bei Gewerbeverbotsdienstbarkeiten, soweit es sich nicht um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt;"

10. § 22 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

"8. Annahme und Verwendung von Erbschaften und Vermächtnissen an die Stadt bis zu 250.000 €; "

11. § 22 Nr. 20 erhält folgende Fassung:

"20. Stundung und Vollstreckungsaufschub von Forderungen bis zu 375.000 € für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten sowie von Forderungen bis zu 250.000 € für mehr als 3 Monate. Stundung von Gewerbesteuerforderungen bis zu 1.500.000 €;"

12. § 22 Nr. 22 erhält folgende Fassung:

"22. Zulassung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen und Kostenfortschreibungen bis zu 125.000 € im Einzelfall (§ 84 GemO); "

Artikel 2	
Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung	in Kraft.
Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden k	peachtet.
Ulm,	Gunter Czisch Oberbürgermeister